



Antragsheft Verbandstag 08.06.2024

Stand: 02.06.2024

Antragsübersicht

Antrag 1 Vertragsverlängerung TischtennisLive.....	2
Antrag 2 Gehälter und Urlaub Geschäftsstelle.....	3
Antrag 3 Wechsel des Mahnverfahrens.....	5
Antrag 4 Zusatz in Paragraf 11 der Finanzordnung.....	7
Antrag 5 Satzungsmäßige Einordnung der Damentagung.....	8
Antrag 6 Absetzungsgründe.....	11
Antrag 7 Ergänzende BTTV-Regelungen zur Verdeutlichung.....	12
Antrag 8 Genehmigung von Turnieren.....	13
Antrag 9 Übertrag von Spielklassenrechten.....	15
Antrag 10 Lehrgangsgebühren.....	17
Antrag 11 Aufwandsentschädigung für Lehrgänge.....	19
Antrag 12 Schiedsrichterkleidung.....	21
Antrag 13 Zuschuss zum Schiedsrichtervergleichskampf des Nordens.....	23
Antrag 14 Konkretisierung der Spielklassenzusammensetzung/ Auffüllregelung/ Sonderstartrecht.....	25
Antrag 15 Keine geschlechterspezifische Trennung in der untersten Spielklasse/ Kreisklasse 1 bis 4.....	28
Antrag 16 Besserer Abgleich TTR - LivePZ.....	30
Antrag 17 LivePZ bei überregionalen Spielern.....	32
Antrag 18 Überregionale Öffnung LivePZ-gewerteter Turniere.....	34
Antrag 19 J1 Ligeneinteilung B-Schüler.....	36
Antrag 20 J2 Änderung Jugendspielordnung 12.1, Einsatz weiblicher Spieler....	38
Antrag 21 J3 Änderung WO 6.1, Kostenerstattung [...].	40
Antrag 22 J4 Änderung der Jugendturnierordnung Teil B, Punkt 3.....	42
Antrag 23 J5 Änderung der Jugendturnierordnung Teil C, Punkt 1b.....	43





Antrag 1 Vertragsverlängerung TischtennisLive

Inkrafttreten	sofort
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

1.1 Kurzbeschreibung

Verlängerung des Vertrags mit Fa. Henke zur Nutzung von TischtennisLive als Ergebnisdienst unbefristet bis mindestens 2028.

1.2 Antragsteller:in

Präsidium

1.3 Antragstext

Der Verbandstag möge beschließen, den Vertrag mit Fa. Henke zur Nutzung von TischtennisLive zeitlich unbefristet als Ergebnisdienst mit einer Mindestlaufzeit bis 2028 zu verlängern.

1.4 Begründung

Um Planungssicherheit für den Verband und Fa. Henke zu erreichen, sollte der Vertrag mindestens bis 2028 verlängert werden.

Der Vertrag läuft derzeit unbefristet mit der Möglichkeit, den Vertrag mit 1 Jahr Vorlaufzeit (Stichtag 1. Juli) zu kündigen.





Antrag 2 Gehälter und Urlaub Geschäftsstelle

Inkrafttreten	01.07.2024
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

2.1 Kurzbeschreibung

Anpassung und zukünftige Aktualisierung der Gehälter und des Urlaubs der Geschäftsstelle an den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder TV-L.

2.2 Antragsteller:in

Präsidium

2.3 Antragstext

Der Verbandstag möge beschließen, die Gehälter und den Urlaub der Geschäftsstelle an den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder TV-L anzupassen und zukünftige Änderungen automatisch zu übernehmen.

Die Entgelttabellen und Rechner sind im Internet hinterlegt:

<https://oeffentlicher-dienst.info/tv-l/allg/>

Für das Gehalt werden die Tätigkeiten in der Geschäftsstelle beschrieben und nach Tarifvertrag eingeschätzt, derzeit entsprechend die Arbeiten einer EG 10. Die Dauer der Zugehörigkeit zur Geschäftsstelle bestimmt die Entgeltstufe, man startet in Stufe 1, erreicht nach 1 Jahr Stufe 2, nach weiteren 2 Jahren Stufe 3 usw.

Tarifierhöhungen und zugehörige etwaige Sonderzahlungen werden ebenfalls übernommen.

2.4 Begründung

Das Gehalt der Geschäftsstellenmitarbeiter:innen wird derzeit frei vereinbart. Das führte in der Vergangenheit dazu, dass sehr wenig Gehalt gezahlt wurde.





Die Gehälter wurden in der Präsidiumssitzung vom 31.10.2022 mit Wirkung vom 01.01.2023 auf das damals gültige TV-L-Niveau angehoben. Die danach erfolgte Tarifierhöhung und die vereinbarten Sonderzahlungen wurden nicht übernommen.

Der Verband konkurriert derzeit auf einem stark arbeitnehmergetriebenen Markt um seine Mitarbeiter:innen. Diese wiederum müssen die täglichen Preissteigerungen und, gerade in Berlin, Mieterhöhungen ebenfalls bezahlen.

Das führt dazu, dass die Gehälter ständig überprüft und angepasst werden müssen.

Um in diesem Bereich Planungssicherheit zu erreichen und auch die Gehälter vom Wohlwollen des Präsidiums abzukoppeln bietet es sich an, sich an einem Tarifvertrag zu orientieren.

Von der Art der Arbeit ist die Geschäftsstelle mit dem öffentlichen Dienst vergleichbar, daher wird die Orientierung am Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder TV-L vorgeschlagen. Die öffentliche Hand ist nicht dafür bekannt, freiwillig zu viel zu bezahlen, so dass die Gehälter damit auf einem bezahlbaren Niveau und für den Verband planbar bleiben. Darüber hinaus bietet der TV-L über das Stufensystem auch einen Anreiz für langjährige Mitarbeit.

Für den Haushaltsplan bedeutet das, dass die Gehaltssteigerungen außerhalb neuer Tarifrunden langfristig planbar sind und bei Tarifänderungen die Mechanismen der öffentlichen Hand für die Umsetzung des Tarifvertrags genutzt werden können.





Antrag 3 Wechsel des Mahnverfahrens

Inkrafttreten	sofort
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

3.1 Kurzbeschreibung

Das bisher verwendete Mahnverfahren ist kompliziert und nicht sehr praktikabel, es soll ein einfacheres Verfahren genutzt werden.

3.2 Antragsteller:in

Präsidium

3.3 Antragstext

Der Verbandstag möge beschließen, das Mahnverfahren wie folgt abzuändern:

Altes Verfahren:

Beitragsrechnung wird mit verschiedenen Zahlungszielen erstellt und erst danach gemahnt (zahlen bis 31.1., 5 % Aufschlag bis Ende Februar, 10 % bis Ende März)

Neues Verfahren:

Beitragsrechnung wird erstellt und nach einer in der Rechnung angegebenen Frist gemahnt

3.4 Begründung

Das alte Verfahren ist umständlich in der Nachverfolgung, da je nach Zahlungszeitpunkt unterschiedliche Beträge einzufordern sind. Das ist bereits in der Nachverfolgung sehr schwierig. Hinzu kommt, dass die Mahnung, wenn die Aufschläge nicht gezahlt wurden, wieder aufwendig ist und nur den Differenzbetrag umfasst.

Das Verfahren ist unpraktikabel.





Der neue Vorschlag ist das üblichen Mahnverfahren nach einem bestimmten Zeitpunkt, das einfacher zu kontrollieren und umzusetzen ist. Es wird vom VP Finanzen für den Verband empfohlen.





Antrag 4 Zusatz in Paragraf 11 der Finanzordnung

Inkrafttreten	sofort
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

4.1 Kurzbeschreibung

Präzisierung der Formulierung Zwischenprüfung

4.2 Antragsteller:in

Achim Plötz, VP Finanzen, VfB Stern Marzahn

4.3 Antragstext

Am Ende des Textes von § 11 Rechnungsprüfung ist anzufügen:

Diese Zwischenprüfung ist zwingend im zu prüfenden Jahr bis spätestens 30. November durchzuführen. Weitere Zwischenprüfungen sind möglich.

4.4 Begründung

Um noch wirksame Korrekturen nach einer Prüfung vornehmen zu können, darf das Geschäftsjahr noch nicht abgelaufen sein.





Antrag 5 **Satzungsmäßige Einordnung der Damentagung**

Inkrafttreten	mit der neuen Satzung
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

5.1 **Kurzbeschreibung**

Die Aufgaben und formalen Rahmenbedingungen der Damentagung sollen so, wie sie von der diesjährigen Versammlung beschlossen wurden, in die Satzung des Verbands oder geeignete andere Ordnungen aufgenommen werden.

5.2 **Antragsteller:in**

Andrea Pfitzner, Referentin für Damensport des BTTV

5.3 **Antragstext**

Der Verbandstag möge beschließen, den Verband zu beauftragen, die folgenden Punkte zur Einordnung der Damentagung in die Regularien des Verbands aufzunehmen.

1. Die Damentagung tritt einmal jährlich zusammen.
2. Der Termin soll spätestens vier Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag liegen.
3. Die Einladung erfolgt mit einer Mindestfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die MaFüs der Damenmannschaften und die in tischtennislive.de hinterlegten Sportwart:innen und Damenwart:innen derjenigen Vereine, die mindestens eine Damenmannschaft gemeldet haben.
4. Zu behandeln sind mindestens die Punkte "Bericht der Referentin für Damensport", "Anträge an die Damentagung" und "Aussprache zwischen den Vereinen und dem Verband".
5. Den Vorsitz führt die Referentin für Damensport.





6. Jeder Berliner Verein, der mindestens eine Damenmannschaft im BTTV oder den übergeordneten Verbänden gemeldet hat, hat bei Abstimmungen eine Stimme, zusätzlich hat die Referentin für Damensport eine Stimme.
7. Die Stimme ist persönlich abzugeben und kann nicht auf einen anderen Verein übertragen werden.
8. Die Aufgabe der Damentagung ist es, Beschlüsse zur Regelung des Damenspielbetriebs vorzubereiten und dem Verbandstag zur Entscheidung vorzulegen.
 - a) Dazu sind Anträge an den Verbandstag, die den Damensport betreffen, vorab der Damentagung vorzulegen.
 - b) Außerdem hat die Damentagung das Recht, selbst Anträge mit verkürzter Frist (unter Einhaltung aller weiteren einschlägigen Regelungen) an den Verbandstag zu stellen.
9. Über Beschlüsse und wichtige Diskussionsergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen und zeitnah im Ergebnisdienst und auf der Website zu veröffentlichen.
10. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die auszugsweise (nur die Namen der vertretenen Vereine) dem Protokoll beigefügt wird.

5.4 Begründung

Die Damentagung, bisher bekannt als „Damenwartetagung“, ist bereits in der aktuellen Satzung unter Punkt IV §9 Organe verankert. Es fehlen bisher jedoch klare Festlegungen zu den Aufgaben und den Rahmenbedingungen, soweit sie über die allgemeine Geschäftsordnung hinaus gehen.

Das diesjährige Damentreffen hat die oben genannten Punkte einstimmig beschlossen.

Weiterhin wurde mit großer Mehrheit beschlossen, dass der Name der Versammlung von nun an „Damentagung“ sein soll. Damenwart:innen gibt es nur in den wenigsten Vereinen.

Es wurde betont, dass interessierte Vertreter:innen aller Vereine mit Damenmannschaften teilnehmen können. Damit die Damentagung effektiv arbeiten kann, müssen Anträge, die den Damensport betreffen, bereits zum Zeitpunkt des Treffens vorliegen. Ähnlich wird dies bereits von der Seniorenwartetagung gehandhabt. Sollten sich während der Versammlung weitere Anträge ergeben, soll es möglich sein, diese noch zum aktuellen Verbandstag zu stellen, selbst wenn die Antragsfrist bereits abgelaufen ist.

Die genaue Form, wie diese Festlegungen in die neue Satzung und möglicherweise auch in die Geschäftsordnung aufgenommen werden, wird dem





Verband (resp. der Satzungskommission) überlassen und dementsprechend erst bei einem zukünftigen Verbandstag beschlossen werden.





Antrag 6 Absetzungsgründe

Inkrafttreten	neue Saison
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

6.1 Kurzbeschreibung

Spieler:innen und Ausrichter:innen von Verbandsturnieren sollen die Absetzung von Punktspielen am entsprechenden Termin beantragen können.

6.2 Antragsteller:in

Andrea Pfitzner, Referentin für Damensport

6.3 Antragstext

Der Verbandstag möge beschließen, in WO G 6.1 folgende Ergänzungen aufzunehmen:

BTTV G6.1.3.1: Die Qualifikation oder Nominierung als Spieler:in für die Norddeutsche Einzelmeisterschaft der jeweiligen Altersgruppe ist ein Absetzungsgrund.

BTTV G6.1.3.2: Als Grund für eine Spielabsetzung gilt auch die Teilnahme an einer Berliner Einzelmeisterschaft als Spieler:in oder Ausrichter:in.

6.4 Begründung

Dieser Antrag soll der Diskussion dienen. Bisher gelten im BTTV nur die Qualifikation oder Nominierung als Spieler:in für internationale Veranstaltungen, Deutsche Meisterschaften und Ranglistenturniere des DTTB als Absetzungsgrund. In der Vergangenheit war die Woche vor der BEM komplett spielfrei, es durften keine Spiele dorthin verlegt werden. Das war eine sehr starre Regelung, die uns bei den heute üblichen Termenschwierigkeiten stark einschränken würde. Im Spielbetrieb kommt immer wieder der Wunsch bzw. die Frage auf, ob die Teilnahme an einem Verbandsturnier nicht als Absetzungsgrund gelten kann. Dies gilt insbesondere auch für Ausrichter:innen – von denen es sowieso regelmäßig zu wenige gibt.





Antrag 7 Ergänzende BTTV-Regelungen zur Verdeutlichung

Inkrafttreten	sofort
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

7.1 Kurzbeschreibung

Ergänzungen zu verbandsintern regelbaren Punkten.

7.2 Antragsteller:in

Andrea Pfitzner, Referentin für Damensport

7.3 Antragstext

Der Verbandstag möge beschließen, folgende Ergänzungen in die WO aufzunehmen:

Zu WO F 2.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen

BTTV WO F2.4: Es wird eine Meldegebühr gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung des BTTV erhoben.

Zu WO F 3.1 Organisation

BTTV WO F3.1.1.1: Die zuständige Stelle für den Punktspielbetrieb ist der Spelausschuss.

Zu WO F 3.4.4 Direktaufstieg

BTTV WO F3.4.4.1: Es gibt keine Pflicht zum Direktaufstieg.

Zu WO F 3.4.7 Spielklassenverzicht/Abmeldung

BTTV WO F3.4.7: Das Recht auf Spielklassenverzicht ist nicht eingeschränkt.

7.4 Begründung

Die Wettspielordnung sieht an manchen Stellen vor, dass verbandsinterne Regelungen getroffen werden können oder müssen. Einige dieser Punkte werden hier fixiert. Bei den obigen Punkten handelt es sich also nicht um inhaltliche Änderungen; die Formulierungen dienen der Klarstellung und/oder der Verschriftlichung bereits gelebter Praxis.





Antrag 8 Genehmigung von Turnieren

Inkrafttreten	sofort
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

8.1 Kurzbeschreibung

Genehmigungspflicht und Genehmigungsverfahren für Turniere

8.2 Antragsteller:in

Andrea Pfitzner, Referentin für Damensport

8.3 Antragstext

Der Verbandstag möge beschließen, die folgenden Ergänzungen in die Wettspielordnung aufzunehmen:

BTTV D1.1.1: Nicht weiterführende Veranstaltungen, die nach LivePZ und/oder TTR ausgewertet werden, sind entsprechend WO A 11.4.1 genehmigungspflichtig. Alle weiteren nicht weiterführenden Veranstaltungen nach WO A 11.4 sind nicht genehmigungspflichtig.

BTTV D1.4.1: Für Turniere nach WO A 11.4.1 ist eine Ausschreibung herauszugeben. Nach Genehmigung des Turniers durch den Sportausschuss wird von der Geschäftsstelle eine Genehmigungsnummer vergeben. Das Turnier ist mit der um die Genehmigungsnummer ergänzten Ausschreibung im Turnierkalender von tischtennislive.de zu veröffentlichen.

8.4 Begründung

Die Wettspielordnung sieht vor, dass die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich regeln, welche Turniere genehmigungspflichtig sind. Veranstaltungen nach WO A 11.4.1 sind immer genehmigungspflichtig.

Das in der WO als Standard formulierte Genehmigungsverfahren kommt nur für click-TT-Verbände in Frage. Das im Antrag beschriebene Verfahren wird derzeit im BTTV umgesetzt.





Achtung, die Nummerierung folgt der neuesten WO (gültig ab 1.7.2024).





Antrag 9 Übertrag von Spielklassenrechten

Inkrafttreten	sofort
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

9.1 Kurzbeschreibung

Übertragung der Regelung zum Übertrag von Spielklassenrechten aus der Satzung des BTTV in die Wettspielordnung.

9.2 Antragsteller:in

Andrea Pfitzner, Referentin für Damensport

9.3 Antragstext

Der Verbandstag möge beschließen, die WO folgendermaßen zu ergänzen:

BTTV F2.2.2.1: Bilden Tischtennisvereine bzw. -abteilungen einen neuen Verein oder schließen sie sich einem anderen Verein ohne Auflösung des bisherigen Vereins bzw. der bisherigen Abteilung mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der in allen zuletzt gültigen Mannschaftsaufstellungen genannten volljährigen Spieler an, so können auf Antrag des aufnehmenden Vereins die Spielklassen der übertretenden Mannschaften des abgebenden Mitgliedsvereins unter folgenden Voraussetzungen erhalten bleiben:

- Der alte Verein besetzt die betreffenden Spielklassen in der Folgesaison nicht, indem er das ausdrücklich schriftlich gegenüber dem BTTV bis zum 1. Juni eines Jahres erklärt.
- Ein solcher Zusammenschluss oder Wechsel ist nur nach Beendigung einer Spielzeit und nur vor der Einteilung der Spielklassen der neuen Spielzeit möglich. Maßgebend ist spätestens der jeweils vom BTTV genannte amtliche Termin für die Mannschaftsmeldung zur neuen Saison.





9.4 Begründung

Der Text ist zurzeit als „§ 6 Zusammenschlüsse von Vereinen“ Teil der Satzung des BTTV. Da er sich auf den Spielbetrieb bezieht, sollte er nicht in die neue Satzung übertragen werden. In der WO sind die Regelungen zum Übertrag von Spielklassenrechten in Abschnitt F 2.2.2 zusammengefasst.





Antrag 10 Lehrgangsgebühren

Inkrafttreten	neue Saison
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

10.1 Kurzbeschreibung

Lehrgangsgebühren für VSR-Lehrgänge nach Ankündigung.

10.2 Antragsteller:in

Verbandsschiedsrichter-Tagung

10.3 Antragstext

Der Verbandstag möge folgende Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung beschließen:

Alter Text

7 Lehrgangsgebühren

7.1 Lehrgangsgebühren Schiedsrichter -- 15,00 €

Änderungen

7 Lehrgangsgebühren

7.1 Lehrgangsgebühren ~~Schiedsrichter~~ 15,00 € VSR-Lehrgang (je nach Ankündigung)

Neuer Text

7 Lehrgangsgebühren

7.1 Lehrgangsgebühren VSR-Lehrgang (je nach Ankündigung)





10.4 Begründung

Die Lehrgänge fanden bisher in Präsenz in der Geschäftsstelle statt. Das wurde 2023 erstmals geändert, es wird ein hybrider Lehrgang mit hohem virtuellen Anteil in der Lernplattform edubreak angeboten.

Das ist deutlich effektiver und angenehmer für die Teilnehmer:innen. Allerdings fallen Gebühren an und der Betreuungsaufwand ist deutlich erhöht.

Konkret sind das derzeit:

- edubreak-Zugang: derzeit 22 € pro Teilnehmer:in
- Schiriset: derzeit 10 € pro erfolgreich geprüfter Teilnehmer:in
- Aufwandsentschädigung, ca. 70 h pro Lehrgang

Aus diesen Kosten wird die Teilnahmegebühr berechnet. Die Mindestteilnehmendenzahl liegt bei 5 Personen, damit die Kosten im Verhältnis zu den geschulten Personen stehen.

Die Teilnahmegebühr wird an den Verband bezahlt.

Da sich gerade die Lizenzen schnell ändern und andererseits der Aufwand abhängig von der Teilnehmer:innenzahl und der Routine ist, wird vorgeschlagen, die Gebühr jedes Jahr neu festzulegen. Damit kann auf Änderungen reagiert werden ohne dass jedesmal der Verbandstag entscheiden muss.

Als Kontrollorgan fungiert das Präsidium, das die Höhe der vorgeschlagenen Gebühr bestätigt oder ändert. Damit hat das Präsidium auch Einfluss, die Lehrgänge seitens des Verbands bei Bedarf zu fördern und so die Gebühren zu reduzieren.





Antrag 11 Aufwandsentschädigung für Lehrgänge

Inkrafttreten	neue Saison
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

11.1 Kurzbeschreibung

Vergütung der Schiedsrichterlehrgänge nach Aufwand.

11.2 Antragsteller:in

Verbandsschiedsrichter-Tagung

11.3 Antragstext

Der Verbandstag möge folgende Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung beschließen:

Neuer Punkt

7 Lehrgangsgebühren

7.2 Aufwandsentschädigung für VSR-Lehrgang und -Fortbildung – 8,00 € pro Stunde

Die bisherigen Punkte 7.2 – 7.3 werden zu 7.3 – 7.4

11.4 Begründung

Die Aufwandsentschädigung war bisher nicht festgelegt. Um die Kosten realistisch festlegen zu können, wird die Vor- und Nachbereitung nicht vergütet, dafür werden die Lehrenden mit 8 € pro Stunde vergütet.

Das führt mit den Werten diesen Jahres zu folgenden Kosten für die Saison:

- 2 Fortbildungen, 2 h, 3 Lehrende: je 48 €, gesamt 96 €
- 2 Lehrgänge, ca. 70 h Gesamtaufwand: 560 €, gesamt 1120 €

Die Aufwandsentschädigung wird vom Verband bezahlt.





Diese Kosten würden über die Gebühren wieder eingenommen werden müssen.
Alternativ kann sich der Verband über die Strafen für fehlende Schiedsrichter beteiligen, das liegt in der Entscheidung des Präsidiums, siehe Antrag »Lehrgangsgebühren«.





Antrag 12 Schiedsrichterkleidung

Inkrafttreten	neue Saison
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

12.1 Kurzbeschreibung

Neue VSR-Kleidung: blaue Shirts, lange graue oder schwarze Hosen und Turnschuhe.

12.2 Antragsteller:in

Verbandsschiedsrichter-Tagung

12.3 Antragstext

Der Verbandstag möge die Änderung der Schiedsrichterordnung, die in der VSR-Tagung am 29.04.2024 beschlossen wurde, bestätigen.

Alter Text

3. Aufgaben

3.2 Verbandsschiedsrichter/innen

c) Die Kleidung des VSR im Einsatz besteht aus einem schwarzen Hemd, langer grauer Hose und Turnschuhen.

Geänderter Text

3. Aufgaben

3.2 Verbandsschiedsrichter/innen

c) Die Kleidung des VSR im Einsatz besteht aus ~~einem schwarzen Hemd, langer grauer Hose und Turnschuhen~~den Shirts, die im DTTB verwendet werden, derzeit petrolblaue Shirts für SRaT und navyblaue Shirts für OSR. Dazu werden lange graue oder schwarze Hosen und Turnschuhe getragen. Für eine Übergangszeit der Saisons 2024/2025 und 2025/2026 kann noch die alte Oberbekleidung getragen werden: schwarzes Hemd.





Neuer Text

3. Aufgaben

3.2 Verbandsschiedsrichter/innen

c) Die Kleidung des VSR im Einsatz besteht aus **den Shirts, die im DTTB verwendet werden, derzeit petrolblaue Shirts für SRaT und navyblaue Shirts für OSR. Dazu werden lange graue oder schwarze Hosen und Turnschuhe getragen. Für eine Übergangszeit der Saisons 2024/2025 und 2025/2026 kann noch die alte Oberbekleidung getragen werden: schwarzes Hemd.**

12.4 Begründung

Der DTTB sorgt für einheitliche Kleidung bis zu den NSR.

Er bietet an, dass die Verbände die gleichen Shirts bestellen können und erzielt damit einen sehr niedrigen Preis von derzeit 9,50 € für kurzärmelige und 10,50 € für langärmelige Shirts. Im Preis ist ein Logo-Aufdruck Landesverbands am rechten Ärmel enthalten.

Der Vorteil für den BTTV wäre, dass alle Schiris einheitliche Kleidung haben unabhängig vom Einsatzzweck. Außerdem wäre das BTTV-Logo wieder enthalten.





Antrag 13 Zuschuss zum Schiedsrichtervergleichskampf des Nordens

Inkrafttreten	neue Saison
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

13.1 Kurzbeschreibung

Finanzieller Zuschuss zum Schiedsrichtervergleichskampf des Nordens

13.2 Antragsteller:in

Verbandsschiedsrichter-Tagung

13.3 Antragstext

Der Verbandstag möge einen Zuschuss von bis zu 1000 € für die Teilnahme der Delegation des BTTV am Schiedsrichtervergleichskampf des Nordens beschließen.

Für die Jahre, in denen der Schiedsrichtervergleichskampf in Berlin ausgerichtet wird, wird der Zuschuss um bis zu weitere 1000 € erhöht.

13.4 Begründung

Der Schiedsrichtervergleichskampf des Nordens ist ein seit 1983 jährlich stattfindender Wettbewerb der Schiedsrichter:innen des Norddeutschen TT-Verbands. Der Wettkampf wird eigenverantwortlich organisiert und auch selbst bezahlt.

Er dient dazu, dass sich die Schiedsrichter:innen der Verbände gegenseitig kennenlernen und miteinander im Wettkampf austauschen können. So wird nicht nur der fachliche, sondern auch der menschliche Austausch zwischen den Verbänden gestärkt.

Das umfasst bei der Teilnahme die Reisekosten, Übernachtung sowie ein Gastgeschenk.





Bei Ausrichtung kommt die Planung der Veranstaltung dazu, ein Programmheft sowie kleine Erinnerungen an den Wettkampf.

Es wäre ein Zeichen der Anerkennung dieses Ehrenamts, wenn die teilnehmenden Schiedsrichter:innen bei der Teilnahme unterstützt werden können. Insbesondere bei den Reise- und Übernachtungskosten können so Härten ausgeglichen werden. Außerdem kann das Gastgeschenk aus der persönlichen Rechnung der Teilnehmer:innen herausgenommen werden, dies liegt üblicherweise in der Größenordnung von 100 €.

Die Ausrichtung erfordert einen hohen Organisationsaufwand. Bei der Organisation besteht außerdem immer ein Ausfallrisiko einzelner Personen. Die Organisation muss immer sehr frühzeitig erfolgen und ist oft Schwankungen unterworfen.

Es wäre daher gut, wenn die Organisator:innen ein finanzielles Polster für diese Schwankungen hätten, auf das sie bei Bedarf zugreifen können.

Die Zuschüsse sind als finanzielle Absicherung der Organisator:innen und Teilnehmer:innen gedacht, sie werden nur bei Bedarf abgerufen und müssen nicht ausgeschöpft werden.

Der nächste Schiedsrichtervergleichskampf findet im Juni 2025 in Berlin statt.





Antrag 14 Konkretisierung der Spielklassenzusammensetzung/ Auffüllregelung/ Sonderstartrecht

Inkrafttreten	sofort
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

14.1 Kurzbeschreibung

Konkretisierung der Spielklassenzusammensetzung
/Auffüllregelung/Sonderstartrecht

14.2 Antragsteller:in

Spielausschuß

14.3 Antragstext

Alt:

WO BTTV F3.4.8.1: Sofern eine Spielklasse nach Durchführung der oben genannten sieben Maßnahmen noch nicht die Sollstärke erreicht hat, werden die zu diesem Auffülltermin freien Plätze in der Spielklasse in folgender Reihenfolge vergeben:

An Relegationsteilnehmer, in der Reihenfolge der erspielten Platzierung, bei gleicher Platzierung durch fehlendes Ausspielen entscheidet das Los.

An alle Tabellenneunten der Spielklasse. Bei mehr Bewerbern als Plätzen entscheidet jeweils das Los.

Sollte die Spielklasse danach noch nicht zehn Mannschaften je Gruppe umfassen, werden in jedem von maximal vier Schritten allen beim jeweiligen Schritt genannten Mannschaften Plätze in der Spielklasse angeboten. Das Verfahren bricht ab, sobald die Spielklasse nach einem Schritt zehn Mannschaften je Gruppe umfasst.

Schritt 1: Anträge auf Höhereinstufung,

Schritt 2: alle Tabellendritten der nächsttieferen Spielklasse,

Schritt 3: alle Tabellenzehnten der Spielklasse,





Schritt 4: alle Tabellenvierten der nächsttieferen Spielklasse,
bei mehr Bewerbern als Plätzen entscheidet jeweils das Los.

Sollte die Spielklasse danach noch nicht zehn Mannschaften je Gruppe umfassen, werden keine weiteren Versuche zur Auffüllung unternommen.

Neu:

WO BTTV F3.4.8.1: Sofern eine Spielklasse nach Durchführung der oben genannten sieben Maßnahmen noch nicht die Sollstärke erreicht hat, werden die zu diesem Auffülltermin freien Plätze in der Spielklasse in folgender Reihenfolge vergeben:

An Relegationsteilnehmer, in der Reihenfolge der erspielten Platzierung, bei gleicher Platzierung durch fehlendes Ausspielen entscheidet das Los.

An alle Tabellenneunten der Spielklasse. Bei mehr Bewerbern als Plätzen entscheidet jeweils das Los.

Sollte die Spielklasse danach noch nicht zehn Mannschaften je Gruppe umfassen, werden in jedem von maximal vier drei Schritten allen beim jeweiligen Schritt genannten Mannschaften Plätze in der Spielklasse angeboten. Das Verfahren bricht ab, sobald die Spielklasse nach einem Schritt zehn Mannschaften je Gruppe umfasst.

Schritt 1: Anträge auf Höhereinstufung,

Schritt 2 1 : alle Tabellendritten der nächsttieferen Spielklasse,

Schritt 3 2: alle Tabellenzehnten der Spielklasse,

Schritt 4 3: alle Tabellenvierten der nächsttieferen Spielklasse,

bei mehr Bewerbern als Plätzen entscheidet jeweils das Los.

Sollte die Spielklasse danach noch nicht zehn Mannschaften je Gruppe umfassen, werden keine weiteren Versuche zur Auffüllung unternommen.





14.4 Begründung

Anträge auf Höhereinstufung sind bereits unter Wettspielordnung Abschnitt F BTTV F 3.4.8 unter dem Begriff Sonderstartrecht (Antrag auf Höhereinstufung) geregelt und sind demzufolge unmittelbar nach dem Direktaufstieg zu berücksichtigen.

Auszug aus der WO Abschnitt F 3.4.8

.....

3.4.8 Auffüllregelung

Sofern eine Spielklasse bzw. eine Gruppe nach Durchführung der folgenden sieben Maßnahmen

- c. **Abstieg,**
- d. **Direktaufstieg,**
- e. **Erteilung eines Sonderstartrechts,**
- f. **ggf. Relegationsaufstieg,**
- g. **Einreihen der Mannschaften, die termingerecht auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet haben,**
- h. **Ausscheiden der Mannschaften, die termingerecht auf den Verbleib in dieser Spielklasse verzichtet haben, und**
- i. **Auffüllen der darüber liegenden Gruppe**

noch nicht die Sollstärke erreicht hat, werden die freien Plätze nach der Reihenfolge vergeben, die vom DTTB, den Verbänden und ggf. deren Gliederungen spätestens am 30. Juni für die nachfolgende Spielzeit zu veröffentlichen ist.

.....





Antrag 15 Keine geschlechterspezifische Trennung in der untersten Spielklasse/ Kreisklasse 1 bis 4.

Inkrafttreten	sofort neue Saison Jahreswechsel
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

15.1 Kurzbeschreibung

Wegfall des WES (Weiblichen Ergänzungsspielers) in der Kreisklasse oder Erweiterung des Status es zu einer Stammspielerin in einer Herrenmannschaft.

15.2 Antragsteller:in

Drews,Riccardo TUS Hohenschönhausen

15.3 Antragstext

Alle Personen egal welchen Geschlechts, sollen in einem „offenen Spielbetrieb“ subsummiert werden, der eine Diskriminierung verhindern soll. Hier geltend für die Kreisklassen 1-4.

Mannschaften sollen in der untersten Klasse(Kreisklasse) keine Unterscheidung machen müssen, wenn eine weibliche Person in einer Herrenmannschaft spielen möchte.

Mannschaften die nur 3 männliche Personen und eine weibliche Person melden möchten benötigen aktuell immer zusätzlich einen zusätzlichen Stammspieler für die Meldung der Mannschaft, damit 4 männliche Personen formal für eine Mannschaft gemeldet werden. Hier sollte eine weniger geschlechterspezifische Meldung möglich sein oder die weibliche Person zusätzlich einen Stammspielerstatus im Herrenbereich erhalten.

15.4 Begründung

Eine weibliche Person nur aus vereinfachten formalen Gründen dann in der untersten Mannschaft zu melden und sie dann wiederum mit einem Sperrvermerk zu versehen, weil ihre LPZ zu hoch ist, ist ebenso diskriminierend und nicht fair gegenüber der weiblichen Person.





Eine Lösung könnte man mit dem Wegfall des WES oder der Ergänzung zur Stammspielerin im Herrenbereich erreichen.

Somit sollte es eine offene Regelung im Spielbetrieb der Kreisklassen geben, wo weibliche Spielerin auch den Status einer Stammspielerin im Herrenbereich bekommen. Somit können 3 männliche Personen mit einer weiblichen Person (jetzt geltend als vollwertige Stammperson) eine Mannschaft bilden.

Deshalb stellen wir den Antrag auf Wegfall des WES oder der Ergänzung des WES zur Stammspielerin auch um Herrenbereich in der Kreisklasse 1. bis 4. zur freien und fairen Gestaltung der Mannschaften nach Stärke und Sympathie.





Antrag 16 Besserer Abgleich TTR - LivePZ

Inkrafttreten	sofort
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

16.1 Kurzbeschreibung

Ziel des Antrags ist es, einen besseren Abgleich zwischen dem in Berlin genutzten Ergebnisdienst TTLive (mit den sog. LivePZ-Werten) und dem bundesweit genutzten Ergebnisdienst click-TT (mit den sog. TTR-Werten) zu erreichen. Damit sollen zahlreiche Nachteile für Berliner Spielerinnen und Spieler, etwa bei der Turnierteilnahme und -durchführung und bei der (erstmaligen) Einstufung im überregionalen Punktspielbetrieb, gemindert werden.

16.2 Antragsteller:in

SV Berliner Brauereien e.V.

16.3 Antragstext

Der Verband sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für einen besseren Abgleich zwischen den TTR-Werten und den LivePZ-Werten insbesondere indem die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Der Verband schreibt vor und stellt sicher, dass die Ergebnisse ausnahmslos aller LivePZ-gewerteten Wettbewerbe, einschließlich der Pokalspiele und aller freien Turniere, auch nach TTR ausgewertet werden und zeitnah auch ins ClickTT gemeldet werden.
2. Der Verband überschreibt den LivePZ-Wert aller Spieler (und nicht nur der Spieler ab Verbandsoberrliga aufwärts) im August eines jeden Jahres, nachdem die Berliner Punktspielsaison ins ClickTT übertragen worden ist, mit dem QTTR vom 11. August.
3. Der Verband setzt sich auch weiterhin gegenüber dem DTTB dafür ein, dass die Berliner Punktspielsaison mehrmals, wenigstens viermal (zu den QTTR-Stichtagen) ins ClickTT übertragen werden kann, hilfsweise, dass die Übertragung bereits zum 11. Mai erfolgt; wenn es hier Verbesserungen /





Änderungen gibt, passt der Verband die Übertragung des QTTR ins LivePZ (siehe oben Punkt 2) entsprechend an.

16.4 Begründung

Die beiden Wertungszahlen (TTR und LivePZ) werden derzeit nur unzureichend synchronisiert. In den LivePZ-Wert, der nur in Berlin, Sachsen und Schleswig-Holstein relevant ist, fließen nur die in Berlin im Ligabetrieb und in LivePZ-gewerteten Turnieren erspielten Ergebnisse ein. In den TTR-Wert, der für alle überregionalen Wettbewerbe und in 13 der 16 Bundesländer maßgeblich ist, fließen hingegen (theoretisch) alle in Deutschland erspielten Ergebnisse ein, die Ergebnisse des Berliner Ligabetriebs aber erst am 11. August eines jeden Jahres – und damit erst drei Monate nach dem für die Teilnahme am überregionalen Ligabetrieb und vielen überregionalen Turnieren maßgeblichen Stichtag (11. Mai). Dies kann extrem nachteilige Folgen insbesondere für Jugendspieler haben. Eine Synchronisierung der TTR-Werte bzw. der ins click-TT gemeldeten Ergebnisse ins TTLive / LivePZ findet derzeit überhaupt nicht statt.

Zugleich leidet die Turnierlandschaft: An LivePZ-gewerteten Turnieren dürfen derzeit ausschließlich Berliner Spieler*innen teilnehmen – was vor dem Hintergrund, dass Berliner Spieler*innen ihrerseits an allen offenen, TTR-gewerteten Turnieren in ganz Deutschland teilnehmen dürfen, unfair erscheint. Doch damit nicht genug: Auch die Berliner Spieler*innen sind erheblich benachteiligt: Sie können zwar an Turnieren und Wettbewerben, die nur nach TTR und nicht nach LivePZ ausgewertet werden (zB Seniorenmeisterschaften, Sommer Team Cup, freie, gewertete Turniere in anderen Bundesländern, etc.), teilnehmen, haben aber keine Möglichkeit, damit ihre LivePZ zu verbessern. Die Ergebnisse fließen dann nur in den TTR-Wert ein. In der Folge ist die Datengrundlage für den LivePZ-Wert unvollständig und die beiden Werte (TTR und LivePZ) unterscheiden sich teils erheblich, obwohl sie doch eine bundesweit vergleichbare Aussage über die Spielstärke treffen sollen.

Auch wenn der eigentlich sinnvolle und erforderliche permanente Abgleich beider Werte derzeit noch am Widerstand des Deutschen Tischtennisbundes (DTTB) scheitert, können trotz der derzeitigen Einschränkungen und Hindernisse zumindest einige Verbesserungen erzielt werden.

Hierzu müsste der BTTV das in Schleswig-Holstein seit 2019 erprobte Vorgehen übernehmen und die TTR-Werte aller Spieler, von der Freizeitliga bis zur Verbandsoberriga, am 11. August als Korrekturwerte in TTLive einlesen. Diese Werte überschreiben dann jährlich einmal die LivePZ-Werte, wobei die Abweichungen mit den Jahren immer geringer ausfallen.

Ein Positionspapier mit näheren Informationen, Erläuterungen und Hintergründen kann auf der Internetseite der Abteilung Tischtennis des SV Berliner Brauereien e.V. abgerufen werden (<https://www.svbb-tischtennis.de>).





Antrag 17 LivePZ bei überregionalen Spielern

Inkrafttreten	sofort
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

17.1 Kurzbeschreibung

Ziel des Antrags ist es, einen besseren Abgleich zwischen dem in Berlin genutzten Ergebnisdienst TTLive (mit den sog. LivePZ-Werten) und dem bundesweit genutzten Ergebnisdienst click-TT (mit den sog. TTR-Werten) zu erreichen. Damit sollen zahlreiche Nachteile für Berliner Spielerinnen und Spieler, etwa bei der Turnierteilnahme und -durchführung und bei der (erstmaligen) Einstufung im überregionalen Punktspielbetrieb, gemindert werden.

17.2 Antragsteller:in

SV Berliner Brauereien e.V.

17.3 Antragstext

Der Verband überschreibt den LivePZ-Wert der überregional spielenden Spieler (ab Verbandsoberrliga aufwärts) viermal im Jahr (und nicht nur einmal im Jahr) mit dem jeweiligen QTTR-Wert.

17.4 Begründung

Die beiden Wertungszahlen (TTR und LivePZ) werden derzeit nur unzureichend synchronisiert. Die Übernahme der QTTR-Werte ins TTLive (LivePZ) kann bei überregional spielenden Spielern problemlos mehrmals im Jahr erfolgen, da nicht erst die Übertragung der Berliner Punktspielsaison abgewartet werden muss (überregionale Punktspiele werden von vornherein nach TTR ausgewertet). Der Vorteil liegt darin, dass der LivePZ-Wert der überregionalen Spieler*innen dann wenigstens zu den Quartalsstichtagen aktuell ist. Der Antrag weist einen engen inhaltlichen Zusammenhang zu dem Antrag zum besseren Abgleich zwischen TTR und LivePZ auf.





Dieses Vorgehen wird in Schleswig-Holstein bereits so praktiziert.

Ein Positionspapier mit näheren Informationen, Erläuterungen und Hintergründen kann auf der Internetseite der Abteilung Tischtennis des SV Berliner Brauereien e.V. abgerufen werden (<https://www.svbb-tischtennis.de>).





Antrag 18 Überregionale Öffnung LivePZ-gewerteter Turniere

Inkrafttreten	sofort
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

18.1 Kurzbeschreibung

Ziel des Antrags ist es, einen besseren Abgleich zwischen dem in Berlin genutzten Ergebnisdienst TTLive (mit den sog. LivePZ-Werten) und dem bundesweit genutzten Ergebnisdienst click-TT (mit den sog. TTR-Werten) zu erreichen. Damit sollen zahlreiche Nachteile für Berliner Spielerinnen und Spieler, etwa bei der Turnierteilnahme und -durchführung und bei der (erstmaligen) Einstufung im überregionalen Punktspielbetrieb, gemindert werden.

18.2 Antragsteller:in

SV Berliner Brauereien e.V.

18.3 Antragstext

Der Verband stellt sicher, dass an in Berlin stattfindenden, freien, LivePZ-gewerteten Turnieren auch Spieler aus anderen Bundesländern, unabhängig davon, ob diese Bundesländer bei ClickTT oder TTLive sind, mitspielen können, sofern die Turnierorganisatoren dies möchten; soweit erforderlich, werden die auswärtigen Spieler zu diesem Zweck in einen (fiktiven) Gastverein aufgenommen.

18.4 Begründung

An LivePZ-gewerteten Turnieren dürfen derzeit ausschließlich Berliner Spieler*innen teilnehmen – was vor dem Hintergrund, dass Berliner Spieler*innen ihrerseits an allen offenen, TTR-gewerteten Turnieren in ganz Deutschland teilnehmen dürfen, unfair erscheint.

Es wäre zwar möglich, auf eine LivePZ-Auswertung zu verzichten (und die Turniere z.B. nur nach TTR auszuwerten), um auch auswärtigen Spielerinnen





und Spielern die Teilnahme zu ermöglichen. Allerdings resultiert der Reiz, etwa von Race-Turnieren, ja gerade aus der LivePZ-Auswertung und daraus, dass die Teilnehmer die Chance erhalten, ihre Wertungszahl zu verbessern.

Selbst wenn die Synchronisation zwischen TTR und LivePZ verbessert würde (vgl. dazu den entsprechenden Antrag), wäre die LivePZ-Auswertung weiter wichtig.





Antrag 19 J1 Ligeneinteilung B-Schüler

Inkrafttreten	Sofort, erstmalig angewendet zur Hinrunde 2024 / 2025
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

19.1 Kurzbeschreibung

Sinnvolle Ligeneinteilung in der Altersklasse Jungen 13

19.2 Antragsteller:in

Jugendspielausschuss

19.3 Antragstext

Alt

Siehe Jugendspielordnung 3.3-3.6 und 4

Neu

In Ergänzung der Punkte 3.3-3.6 und 4 wird ein neuer Punkt 3.11 eingefügt, der wie folgt lautet:

Das aktuelle Ligensystem der Jungen 13 wird beibehalten. Zur Hinrunde erfolgt die Ligeneinteilung durch den Jugendspielausschuss anhand der eingeschätzten gemeldeten Teamstärke unabhängig von der Vorsaison. Ausnahme: ein Team kann nicht gegen dessen Wunsch in einer tieferen Liga eingestuft werden, als in der vorangegangenen Rückrunde gespielt hat. Die Auf- und Absteigsregelung zur Rückrunde gelten nur für die 1. Liga, für die weiteren Ligen erfolgt die Einteilung zur Rückrunde analog zur Hinrunde.

19.4 Begründung

Seit einigen Saisons kämpft der Jugendspielausschuss konstant mit einer sinnvollen Ligeneinteilung in der Altersklasse Jungen 13. Oft sind nur wenige





Teams bereit in der 1. oder 2. Liga anzutreten, sodass die Sollstärke sowie eine sinnvolle Ligeneinteilung anhand der angegebenen Ligenwünsche gar nicht oder nur in nicht zufriedenstellender Form (Mini-Staffeln) zu erfüllen ist.

Verständlicherweise will gerade in dieser jungen Altersklasse kein Verein, dass seine neugemeldeten und noch unerfahrenen Spieler in ihrer vielleicht ersten Saison abgeschossen werden. Allerdings geht diese Tendenz aktuell soweit, dass eine sinnvolle Ligeneinteilung nur dann möglichst ist, wenn fast alle Teams eine Liga höher eingeteilt werden, als gewünscht, oder man bspw. gar keine 2. Liga mehr einteilt. Da ein Weglassen einer Liga im Endeffekt zu einer gleichen Einteilung führt und sogar noch zur Folge hat, dass die Vereine ihre Teams künftig noch tiefer melden wollen, wird nach einer alternativen sinnvollen Methode zur Staffel- und Ligeneinteilung gesucht. Klar ist, dass egal bei welcher Einteilungsmethode auch immer, es ein Team geben wird, welches am Ende ganz hinten steht. Unser Ziel ist es aber, dass auch dieses Team sinnvoll am Ligabetrieb teilnehmen kann und nicht abgeschossen wird.





Antrag 20 J2 Änderung Jugendspielordnung 12.1, Einsatz weiblicher Spieler

Inkrafttreten	Hinrunde 2024 / 2025
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

20.1 Kurzbeschreibung

Einsatz von Spielerinnen in männlichen Mannschaften

20.2 Antragsteller:in

Jugendspielausschuss

20.3 Antragstext

Alt

[...] Der Einsatz von Spielerinnen in männlichen Mannschaften und als weiblicher Ergänzungsspieler in weiblichen Mannschaften ist in Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs bei Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht erlaubt.

Neu

[...] Weibliche Spielerinnen dürfen auch in männlichen Mannschaften in Ligen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung eingesetzt werden, diese Teams sind dann jedoch für die Qualifikation für eine weiterführende Veranstaltung ausgeschlossen.

20.4 Begründung

Mit der ursprünglichen und nur in den beiden Meisterligen geltender Regelung sollte verhindert werden, dass Teams aufgrund des Einsatzes sehr starker weiblicher Spielerinnen die Berliner Mannschaftsmeisterschaft gewinnen und sich damit für die Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften (NMM) qualifizieren. Dort sind nämlich nur rein geschlechtergetrennte Teams zugelassen, weshalb es





im Interesse des Verbandes ist, das stärkste nur aus männlichen Spielern bestehende Team zu ermitteln und dort antreten zu lassen.

In den Meisterligen der 1. Liga Jungen 19 und 1. Liga Jungen 15 kommt es jedoch aus Unwissenheit dieser Sonderregelung für diese Ligen immer wieder zum Einsatz weiblicher Spielerinnen und damit einhergehenden Umwertungen. Mit der neuen Regelung soll gewährleistet werden, dass der Verband weiterhin bei den NMM das stärkste Team stellen kann und gleichzeitig Mädchen der Einsatz in diesen Mannschaften dennoch ermöglicht wird. Zudem sollen wettbewerbsverzerrende und aus rein sportlicher Sicht nicht faire Umwertungen vermieden werden.





Antrag 21 J3 Änderung WO 6.1, Kostenerstattung [...]

Inkrafttreten	zum 01.07.2024, erstmals dann die Wechsel zum 01.01.2025 betreffend
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

21.1 Kurzbeschreibung

Vereinheitlichung der Kostenerstattungsbeträge im Nachwuchsbereich

21.2 Antragsteller:in

Sebastian Bosse (TuS Lichterfelde)

21.3 Antragstext

Alt

Beim Wechsel einer Spielberechtigung eines Nachwuchsspielers bzw. Spielers Junioren 22 hat der aufnehmende Verein auf Antrag des abgebenden Vereins eine Kostenerstattung zu entrichten.

Dies gilt nicht, wenn der Vereinswechsel mit einem Wohnsitzwechsel verbunden ist und der neue Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches des bisherigen Vereines liegt. Die Entscheidung hierzu trifft der BTTV (Jugendausschuss, im Streitfall Präsidium). Maßgeblich für die Höhe der Kostenerstattung ist der LivePZ-Wert:

- für Spieler Junioren 22 gilt der der LivePZ-Wert vom 11. Februar des letzten Jugendjahres
- bei einem Wechsel zum 1. Juli gilt der der LivePZ-Wert und die Altersklasse vom 11. Februar
- bei einem Wechsel zum 1. Januar gilt der LivePZ-Wert und die Altersklasse vom 11.8. des Vorjahres

Basis für die Berechnung ist die Dauer der Spielberechtigung im abgebenden Verein. Für Spieler Junioren 22 verringert sich die Kostenerstattung pro Jahr der





Zugehörigkeit Junioren 22 um ein Viertel des Ausgangsbetrages. Die Beträge der Kostenerstattung sind im Rahmen der gültigen Ordnungen des BTTV festgelegt, unterliegen daher der Vermögensverwaltung und sind somit umsatzsteuerfrei. Pro vollendetem Jahr (maximal fünf Jahre) der Spielberechtigung im abgebenden Verein gelten folgende Beträge:

LivePZ - Wert		
Mädchen 19	Jungen 19	Betrag
1650 und höher	2000 und höher	250,00 €
1500-1649	1850-1999	175,00 €
1350-1499	1700-1849	100,00 €
Mädchen 15	Jungen 15	Betrag
1475 und höher	1800 und höher	150,00 €
1325-1474	1650-1799	100,00 €
1175-1324	1500-1649	50,00 €
Mädchen 13 und 11	Jungen 13 und 11	Betrag
1200 und höher	1425 und höher	50,00 €
1050-1199	1275-1424	25,00 €

Der abgebende Verein hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Wechselantrages, frühestens mit Veröffentlichung des maßgebenden LivePZ-Wertes, eine entsprechende Rechnung [...]

Neu

Alle Beträge werden auf 100,- Euro pro angefangenem Jahr der Spielberechtigung der Person festgelegt. [nachfolgende Tabelle wird gestrichen]

21.4 Begründung

Gleichstellung gegenüber Geschlecht und Alter: Warum sollten sich Beträge auf Grund des Alters und Geschlechts unterscheiden? Von jüngeren Personen profitiert der neue Verein länger. Weibliche Personen sind wegen der geringen Anzahl an Personen erfolgreicher für den neuen Verein. Ebenso ist die Spielstärke nicht relevant, denn ein kleiner Verein, dessen beste Person in der Jugend bereits die Nummer eins der Erwachsenen ist, aber noch nicht eine gewisse Stärke für die bisherige Kostenerstattung hat, kann ein großer Verlust für den Heimatverein sein und geht leer aus. Allein die Dauer der Ausbildung im alten Verein ab Zeitpunkt der Spielberechtigung sollte ein Kriterium sein. Mit 100,- Euro pro Jahr entspricht dies ungefähr dem Mittel des Jahresbeitrags eines Vereins und scheint mir eine angemessene Summe.





Antrag 22 J4 Änderung der Jugendturnierordnung Teil B, Punkt 3¹

Inkrafttreten	Sofort (erstmalig angewendet zur BEM J11 2025)
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

22.1 Kurzbeschreibung

Eigenständiger Doppelwettbewerb für Mädchen bei der BEM Jugend 11

22.2 Antragsteller:in

Sebastian Bosse (TuS Lichterfelde)

22.3 Antragstext

Alt

Grundsätzlich wird in allen Turnierklassen Einzel gespielt. Bei den Berliner Meisterschaften wird darüber hinaus auch ein Doppelwettbewerb ausgetragen, der nur bei der Altersklasse U11 mit gemischten Doppeln allein stattfindet. Bei den älteren Altersklassen kann ein Mixedwettbewerb zeitlich getrennt von den anderen Wettbewerben an einem Stück angeboten und ausgetragen werden. [...]

Neu

Grundsätzlich wird in allen Turnierklassen Einzel gespielt. Bei den Berliner Meisterschaften wird darüber hinaus auch ein Doppelwettbewerb ausgetragen[~~der nur bei der Altersklasse U11 mit gemischten Doppeln allein stattfindet~~]. Bei den älteren Altersklassen kann ein Mixedwettbewerb zeitlich getrennt von den anderen Wettbewerben an einem Stück angeboten und ausgetragen werden. [...]

22.4 Begründung

Bei ausreichender Teilnehmerzahl soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch die Mädchen einen eigenständigen Doppelwettbewerb ausspielen dürfen.

1 dieser Antrag wurde als Dringlichkeitsantrag bei der JWT eingereicht





Antrag 23 J5 Änderung der Jugendturnierordnung Teil C, Punkt 1b²

Inkrafttreten	Sofort
Datum des Verbandstags	08.06.2024
Abstimmung	dafür dagegen Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	Antrag angenommen abgelehnt zurückgezogen

23.1 Kurzbeschreibung

Möglichkeit zur Durchführung von Qualifikationsturniere zur BEM

23.2 Antragsteller:in

Kay Gerhards (SV Lichtenberg 47)

23.3 Antragstext

Alt

Es finden offene Berliner Meisterschaften statt, wobei die Teilnehmerzahl über die Ausschreibung durch den Jugendausschuss begrenzt werden kann.

Neu

Es finden offene Berliner Meisterschaften statt, wobei die Teilnehmerzahl über die Ausschreibung durch den Jugendausschuss begrenzt werden kann. Des weiteren kann die Teilnehmerzahl auch durch vorangehende Qualifikationsturniere eingeschränkt werden.

23.4 Begründung

Die Möglichkeit zur Durchführung der in der JTO Teil A, Punkt 1 angesprochenen Qualifikationsturniere soll auch in diesem Absatz aufgenommen werden.

2 dieser Antrag wurde als Dringlichkeitsantrag bei der JWT eingereicht

